

Rechte an Diplomarbeiten:

Hrsg.: Der Gründungsrektor der Fachhochschule Südwestfalen; Verf.: Heinz-Joachim Henkemeier
Fachhochschule Südwestfalen, Hochschule für Technik und Wirtschaft; Mai 2002 (3. Auflage)

Im Folgenden die Zusammenfassung S. 31 ff:

- 1 Diplomarbeiten sind grundsätzlich urheberrechtlich geschützt. Das Urheberrecht steht in der Regel allein dem Diplomanden als dem geistigen Schöpfer und nicht dem betreuenden Professor zu.
- 2 Diplomarbeiten, die Erfindungen oder Entwicklungen zum Ergebnis haben, unterliegen dem Patent- oder Gebrauchsmusterschutz. Auch der Patent- oder Gebrauchsmusterschutz steht in der Regel dem Diplomanden als Erfinder und nicht dem betreuenden Professor zu.
- 3 Das Recht auf spezielle oder generelle Nutzung eines urheberrechtlich geschützten Werks ist ebenso übertragbar wie das Recht *auf* ein Patent oder Gebrauchsmuster und *aus* einem Patent oder Gebrauchsmuster. Die Übertragung erfolgt durch Vertrag, wobei eine besondere Form zwar nicht vorgeschrieben, Schriftform jedoch angezeigt ist.
- 4 Der Abschluss eines derartigen Vertrages ist zwar nach dem Grundsatz der Privatautonomie frei verhandelbar. Schutzrechtsvereinbarungen im Zusammenhang mit Diplomarbeiten unterliegen jedoch rechtlichen Grenzen:
 - 4.1 Die Ausgabe eines Diplomarbeitsthemas darf nicht *generell* vom Abschluss einer Schutzrechtsvereinbarung abhängig gemacht werden.
 - 4.2 Die Ausgabe eines *bestimmten* Diplomarbeitsthemas darf nur dann vom Abschluss einer Schutzrechtsvereinbarung abhängig gemacht werden, wenn ein *legitimes Interesse* der Hochschule oder des betreuenden Professors an einer derartigen Vereinbarung besteht. Beispielhaft sei der Fall der Bearbeitung eines bestimmten Themas im Rahmen eines größeren Forschungsprojekts oder eines Forschungsauftrags genannt.
 - 4.3 Eine Vereinbarung, wodurch die Abtretung von Schutzrechten unentgeltlich erfolgt, ist in der Regel nicht statthaft.
- 5 Schutzrechtsvereinbarungen, die unter Missachtung der zuvor genannten Grenzen der Privatautonomie abgeschlossen werden, sind rechtswidrig. Sie sind entweder von Beginn an nichtig oder durch den Diplomanden durch Anfechtung, die zumeist auch noch nach Abschluss der Diplomarbeit erfolgen kann, rückwirkend vernichtbar.
- 6 Das Recht, die zu Prüfungszwecken eingereichten Exemplare der Diplomarbeit in Besitz zu nehmen und zu behalten, steht der Hochschule zu.
- 7 Soweit aus einer wirksamen Abtretung von Schutzrechten an Diplomarbeiten ein Anspruch auf Aushändigung eines oder mehrerer Exemplare der Diplomarbeit resultiert, ist dieser keinesfalls gegen die Hochschule gerichtet. Der Anspruch erstreckt sich auch nicht auf die zu Prüfungszwecken eingereichten Exemplare der Arbeit.
- 8 Es bestehen *keine* Bedenken dagegen, dass *Diplomandinnen* und *Diplomanden* mit Unternehmen, in denen oder mit denen sie im Rahmen ihrer Diplomarbeit eine anwendungsorientierte Fragestellung bearbeiten, ein Entgelt auszuhandeln. Das Entgelt kann sowohl für die Übertragung gewerblicher Schutzrechte aus der Diplomarbeit als auch für andere Leistungen vereinbart werden.
- 9 *Professorinnen* und *Professoren* dürfen kein Entgelt für die anlässlich der Betreuung von Diplomarbeiten entfalteten Aktivitäten verlangen, da die Betreuung von Diplomarbeiten zu deren Dienstaufgaben gehört.
- 10 *Die Hochschule* kann ein Entgelt verlangen, wenn
 - durch die Diplomarbeit besondere Personal- oder Sachausgaben veranlasst werden,
 - über die Betreuung der Diplomarbeit hinausgehende zusätzliche Leistungen erbracht werden.